



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 589/07

vom

26. August 2010

in der Strafsache

gegen

wegen Betruges

hier: Anhörungsrüge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. August 2010 gemäß § 356a StPO beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 4. März 2008 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betruges unter Einbeziehung von Strafen aus Vorverurteilungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Senat hat die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten mit Beschluss vom 4. März 2008 als unbegründet verworfen.

2 Mit Schreiben vom 13. Juni 2010 hat der Verurteilte gegen die Senatsentscheidung „Rechtsmittel“ eingelegt und unter anderem einen Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs gerügt.

II.

3 Das Schreiben des Verurteilten ist als Anhörungsrüge gegen die Senatsentscheidung vom 4. März 2008 zu werten. Diese ist gemäß § 356a Satz 2

StPO schon deshalb unzulässig, weil sie nicht innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung von dem angeblichen Gehörsverstoß eingelebt worden ist.

4 Unbeschadet der Unzulässigkeit der Rüge ist für eine Entscheidung gemäß § 356a StPO aber auch in der Sache kein Raum. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Tatsachen noch Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Angeklagte zuvor nicht gehört worden war, noch zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen oder sonst dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Insbesondere hatte der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift vom 11. Dezember 2007 entgegen dem Rügevorbringen auch zu der Verfahrensrüge vom 13. November 2007 Stellung genommen (vgl. S. 6 Ziffer 2. der Antragschrift).

Ernemann

Roggenbuck

Cierniak

Ott

Mutzbauer